



**Friedhofsgebührensatzung
der Gemeinde Rippershausen
(FrieGebSa-Rippershausen)**
vom 10.05.2010 in der Fassung der 1. Änderung vom 28.02.2011

- vom Abdruck der Präambeln wurde abgesehen

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofssatzung der Gemeinde Rippershausen vom 10.05.2010 werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Schuldner der Gebühren für Leistungen oder Genehmigungen nach der Friedhofssatzung sind:
 - a) bei Erstbestattungen in folgender Reihenfolge
 - aa) der Ehegatte,
 - bb) der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft,
 - cc) die Kinder,
 - dd) die Eltern,
 - ee) die Geschwister,
 - ff) die Enkelkinder,
 - gg) die Großeltern,
 - hh) der Partner eine auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft,
 - ii) die nicht bereits unter Buchstaben aa) bis hh) fallenden Erben.
 - b) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.
 - c) wer sonstige in der Friedhofssatzung aufgeführte Leistungen beantragt oder in Auftrag gibt.
- (2) Für die Gebührenschuld haftet in jedem Falle auch
 - a) der Antragsteller,
 - b) diejenige Person, die sich der Gemeinde gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung, und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.
- (2) Die Gebühren sind 4 Wochen nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

§ 4
Gebühren

Für folgende Leistungen werden Gebühren erhoben:

1. Erwerb von Nutzungsrechten

1.1. Erdgrabstätten

- | | |
|--|-----------|
| a) Erdreihengrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 6. Lebensjahr für die Nutzungsdauer von 20 Jahren | 100,00 € |
| b) Erdreihengrabstätte für Verstorbene ab dem 7. Lebensjahr für die Nutzungsdauer von 20 Jahren | 350,00 € |
| c) Erdwahlgrabstätte einstellig für die Nutzungsdauer von 30 Jahren | 535,00 € |
| d) Erdwahlgrabstätte zweistellig für die Nutzungsdauer von 30 Jahren | 1070,00 € |
| e) Verlängerung der Nutzungsdauer für eine Erdwahlgrabstätte einstellig pro Jahr | 18,00 € |
| f) Verlängerung der Nutzungsdauer für eine Erdwahlgrabstätte zweistellig pro Jahr | 36,00 € |

1.2 Urnengrabstätten

- | | |
|---|----------|
| a) Urnenreihengrabstätte für die Nutzungsdauer von 20 Jahren | 300,00 € |
| b) Urnenwahlgrabstätte zweistellig für die Nutzungsdauer von 30 Jahren | 460,00 € |
| c) Urnenwahlgrabstätte vierstellig für die Nutzungsdauer von 30 Jahren | 920,00 € |
| d) Verlängerung der Nutzungsdauer für eine Urnenwahlgrabstätte zweistellig pro Jahr | 16,00 € |
| e) Verlängerung der Nutzungsdauer für eine Urnenwahlgrabstätte vierstellig pro Jahr | 32,00 € |
| f) nicht belegt | |

1.3 Gemeinschaftsanlagen

- | | |
|--|----------|
| a) nicht belegt | |
| b) halbanonyme Urnengrabstätte für die Nutzungsdauer von 20 Jahren | 150,00 € |

2. nicht belegt

3. nicht belegt

4. sonstige Leistungen

- | | |
|---|----------|
| a) nicht belegt | |
| b) anteilige Gebühr für Grabmal im halbanonymen Urnenfeld
(§ 20 FrieSa-Rippershausen - Halbanonyme Urnengrabstätten) | 235,00 € |
| c) Genehmigung für die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen,
Steineinfassungen oder sonstigen baulichen Anlagen | 15,00 € |

§ 5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die geänderte Satzung tritt zum 01.01.2011 in Kraft.

Rippershausen, den 28.02.2011

gez. Schäl
Bürgermeister

Versionskontrolle:

Version	Fassung vom	Beschluss-Nummer	veröffentlicht im Amtsblatt	Art der Änderung	In-Kraft-Treten
Original	10.05.2010	25/2010/RH	10/2010 vom 13.06.2010	-	14.06.2010
1. Änderung	28.02.2011	70/2011/RH	03/2011 vom 20.03.2011	§ 1	01.01.2011